

Fruchtfolgegemeinschaft / Vertragsvorlagen

Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt Vertragsfreiheit. Für jede Art von Fruchtfolgegemeinschaft muss die passende Form gefunden werden, die den Bedürfnissen der Beteiligten entspricht. Die Formulierung des Vertragstextes verpflichtet die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dazu, ihre Wünsche und Anliegen durch die richtigen Fragen offenzulegen und zu diskutieren. Der Vertrag ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit anpassbar.

Vertragsinhalte

Damit eine Fruchtfolgegemeinschaft als Einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR funktionieren kann, müssen folgende vertraglichen Voraussetzungen geklärt sein:

- Formell als Einfache Gesellschaft gemäss Art 530 ff des OR deklariert.
- Ziel definiert: z. B. «gemeinsame Bewirtschaftung der Fruchtfolgeflächen der Gesellschafter/innen».
- Inkrafttreten und Dauer bestimmt: Datum des Inkrafttretens, Dauer fixiert und/oder stillschweigende Verlängerung.
- Modalitäten und Fristen der Auflösung festgelegt.
- Aufzählen der Objekte, die ins Gesamteigentum eingebracht werden (z. B. Maschinen):
 - Umgang mit stillen Reserven falls nötig definieren:
 - Bewertung und Anrechnung zum Realwert (► steuerliche Konsequenzen!).
 - Bewertung und Anrechnung zum Buchwert (► die stillen Reserven sind bei der Verteilung des gemeinsamen Einkommens und bei der Liquidation zu berücksichtigen!).
- Aufzählen der Elemente, die zur Nutzung eingebracht werden (z. B. Land, Gebäude, Maschinen, Produktionsrechte):
 - müssen inventarisiert werden (z. B. in einem Vertragsanhang);
 - die Frage der Höhe ihrer Entschädigung muss im Grundsatz beantwortet werden;
 - Boden und Gebäude z.B. analog zum landw. Pachtrecht.
 - Maschinen gemäss Tarifen von ART-Bericht Maschinenkosten.
 - Produktionsrechte oft nicht entschädigt, andere Lösungen möglich.

Es muss zudem ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin bezeichnet werden, der die Gesellschaft gegenüber der Verwaltung vertritt (Art. 12 LBV). Für die Aufnahme neuer Gesellschafter/innen muss Art. 542 OR beachtet werden. Für die Beziehungen zu privaten Vertragspartner/innen (Abnehmer/innen, Labels) müssen die entsprechenden Verträge frühzeitig diskutiert und allenfalls angepasst werden.

Eine Fruchtfolgegemeinschaft kann zeitlich limitiert vereinbart werden, aber auch zeitlich unbegrenzt. Wichtig für die Planungssicherheit sind in diesem Fall klare Kündigungsfristen. Für Streitigkeiten kann eine Schlichtungsstelle vertraglich vereinbart werden.

Musterverträge geben grundsätzlich gute erste Anhaltspunkte, der Beizug von Fachpersonen ist aber zu empfehlen, um von deren Erfahrungen für die Anpassung an konkrete Situationen zu profitieren.

Mehr Infos zur Fruchtfolgegemeinschaft allgemein:

→ [Fruchtfolgegemeinschaft Detailbeschreibung \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu Erfolgsbeispielen von Fruchtfolgegemeinschaften:

→ [Fruchtfolgegemeinschaft Praxisbeispiele \(PDF\)](#)